

**Zeitschrift:** Theologische Zeitschrift  
**Herausgeber:** Theologische Fakultät der Universität Basel  
**Band:** 74 (2018)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Konziliarismus im Zeitalter der Reformation : die Konzilschrift Enea Silvio Piccolominis in der Basler Erstausgabe  
**Autor:** Stutz, Jonathan  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-877604>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Konziliarismus im Zeitalter der Reformation

## Die Konzilsschrift Enea Silvio Piccolominis in der Basler Erstausgabe

### 1. Einführung: Die Konzilsschrift Piccolominis

Kaum eine Stadt eignet sich so dazu, in Verbindung mit dem Begriff «Konziliarismus» gebracht zu werden, wie Basel. Das Konzil, das hier zwischen 1431 und 1438 abgehalten wurde, inszenierte nämlich wie kein anderes den Konflikt mit dem Papst. Und kaum eine Persönlichkeit verkörpert in ihrer Biographie Blüte und Niedergang einer Idee, die zur «Reform der Kirche» hätte anleiten sollen, so klar wie Enea Silvio Piccolomini (1405-1464), der Nachwelt bekannt als Papst Pius II.. Um den Wandel von Enea zu Pius zu beschreiben, reichen wenige Worte von Arnold Esch: «Sein eigenes inneres Problem war, seinen Sinneswandel glaubhaft zu machen, den Weg vom republikanisch [...] argumentierenden Publizisten zum monarchisch agierenden Papst; vom Konziliarismus zur Restauration; vom Sekretär des Konzilspapstes zum römischen Papst, der an seiner absoluten Stellung nicht deuteln lässt – oder wie er es in der sogenannten Retraktationsbulle *In minoribus agentes* (dem «Widerruf», dem Widerruf seiner selbst!) 1463 auf die Formel brachte «Verwerft Enea, haltet Euch an Pius», *Aeneam rejicite, Pium respicite*. Dieser Wandel ist glaubhaft – was nicht ausschliesst, dass er auch als Pius noch irgendwo Enea geblieben ist. Erst beides zusammen ergibt den Menschen, von dem Jakob Burckhardt gesagt hat, «dass wenige andere dem Normalmenschen der Frührenaissance so nahe kommen» wie er.»<sup>1</sup>

Eine der Jugendschriften, mit der wir uns in diesem Aufsatz beschäftigen, lässt von seinem späteren Gang nach Rom noch nichts ahnen: Das *De Gestis Concilii Basiliensis Commentariorum libri duo*, eine zweigliedrige Berichterstattung über Debatten am Konzil an einem kritischen Punkt seines Bestehens und

1 A. Esch: Pius II. im Selbstbildnis seiner *Commentarii*, in: M. Wallraff (Hg.), Gelehrte zwischen Humanismus und Reformation. Kontexte der Universitätsgründung in Basel 1460, Berlin 2011 (Litterea et Theologia 2), 1-20, hier 20. Zitat aus J. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien IV 3 (KTA 53), Stuttgart 1952, 280.

gleichzeitig ein virulentes Pamphlet eines heissblütigen Konziliaristen.<sup>2</sup> Die uns überlieferte Schrift wurde in den Jahren 1439 und 1440 verfasst, als die Verlegung des Konzils nach Ferrara, die daraufhin folgende Verurteilung und Absetzung Eugens IV. und die Wahl Felix V. zum Gegenpapst zu einem erneuten Schisma führten, das bis 1448 andauern würde.<sup>3</sup> Im ersten Buch beschreibt Piccolomini die Diskussionen, die in Basel zur Absetzung Eugens geführt haben, während er im zweiten näher auf das Konklave eingeht, welches Amadeus VIII. von Savoyen zum Gegenpapst wählte, ohne aber die Krönung selber zu beschreiben. Dem letzteren Ereignis wird erst später nachgegangen, in einem Brief Piccolominis an Johannes von Segovia (1440).<sup>4</sup> Wir wissen nicht, ob Piccolomini ursprünglich vorhatte, auch die Ereignisse zwischen 1431 und 1438 niederzuschreiben und ob diese zwei vorhandenen Bücher nur Teil eines unvollendet gebliebenen Werkes sind.<sup>5</sup> Vorerst jedenfalls schien diesem Werk keine grössere Beachtung geschenkt worden zu sein, wie die Tatsache nahelegt, dass in den Retraktationsschriften Piccolominis noch keine Spur des verfassten Geschichtswerkes anzutreffen ist, von dem er sich hätte rechtfertigen müssen.<sup>6</sup>

- 2 Eine einschlägige Einführung in das Schriftwerk Piccolominis um das Basler Konzil hat Luigi Totaro verfasst in: L. Totaro: *Enea Silvio e il Concilio di Basilea*, in: M. A. Terzoli (Hg.), *Enea Silvio Piccolomini. Uomo di lettere e mediatore di culture: atti del Convegno internazionale di Studi, Basilea, 21-23 aprile 2005* = *Enea Silvio Piccolomini: Gelehrter und Vermittler der Kulturen : Internationaler Studienkongress, Basel, 21.-23. April 2005*, 73-116. Vgl. dazu auch Emily O'Brien: *Aeneas Sylvius Piccolomini and the histories of the council of Basel*, in: Gerald Christianson, Thomas M. Izbicki and Christopher M. Bellitto (Hgg.), *The Church, the Councils, and Reform. The Legacy of the Fifteenth Century*, Washington D.C. 2008, 60-81; Luigi Totaro: *Gli scritti di Enea Silvio Piccolomini sul Concilio*, in: *Conciliarismo, Stati Nazionali, inizi dell'Umanesimo. Atti del XXV Convegno storico internazionale (Todi, 9.12 ottobre 1988), Spoleto 1990*, 47-77; Gerald Christianson: *Aeneas Sylvius Piccolomini and the Historiography of the Council of Basel*, in: Walter Brandmüller, Herbert Immenkötter und Erwin Iserloh (Hgg.), *Ecclesia Militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte*, FS Remigius Bäumer, 2. Bde, Paderborn 1988, Bd. 1 157-184.
- 3 Vgl. Totaro: *Concilio di Basilea* (Anm. 2), 82.
- 4 Vgl. R. Wolkan: *Der Briefwechsel des Enea Silvio Piccolomini, Wien 1909-18* (*Fontes Rerum Austriacarum*, 2. Abt.), hier Bd.1, 105-110.
- 5 Vgl. Totaro: *Concilio di Basilea* (Anm. 2), 82ff.
- 6 Im Gegenteil, 1450 verfasste er einen Gegenentwurf zu diesem Werk in Form eines Briefes an Kardinal Carvajal. Nun werden die Ereignisse am Konzil von Basel gerade aus umgekehrter Perspektive gedeutet und bewertet. Vgl. Totaro: *Concilio di Basilea* (Anm. 2), 90f.

Das Schicksal wollte es aber, dass dieses Werk mit einem Druck aus den 1520er Jahren an eine breitere Öffentlichkeit gelangte, und zwar in einem Sammeldruck, zusammen mit verschiedenen weiteren Schriften, deren Abfassungszeit z.T. bis in den Investiturstreit zurückreicht.<sup>7</sup> Der Tragweite eines solchen Unternehmens wird man sich vor allem durch die Tatsache bewusst, dass es in vollkommener Anonymität geschah. Mit der anbrechenden Reformation bot es sich an, alte Parolen wieder zur Sprache zu bringen. Wir wollen uns im folgenden Aufsatz mit diesem Erstdruck beschäftigen. Ein näheres Hinsehen nämlich ermöglicht es, einige Angaben zum Entstehungskontext und vor allem zum Herausgeber(kreis) zu machen, welcher der Schrift einen neuen Sitz im Leben gab und mit einem eigenen Programm verband. Dabei erhoffen wir uns, ein Kapitel aus der Frühgeschichte der Reformation zu beleuchten, welches unter dem Stichwort «Konziliarismus und Reformation» Kontinuitäten und Bruchlinien zwischen dem ausgehenden Mittelalter und der sich anbahnenden Reformation aufzeigen kann.

## 2. Beschreibung des Druckes

Vom Erstdruck der Konzilsschrift (VD16 P 3111) sind in Basel noch vier Exemplare vorhanden, drei davon in der UB Basel (Falk 818; VB S 21 und Aleph B IV 2:2), der letzte im Frey-Grynäischen Institut (Frey-Gryn D III 14).<sup>8</sup> Von diesen erscheint uns gerade Letzteres am interessantesten, da es ohne Buchdeckel oder andere nachträgliche Schutzmassnahmen vorliegt.<sup>9</sup> Es ist lediglich mit einem älteren und beschrifteten Pergament als Schutzfolie umkleidet. Mit Ausnahme des ersten und des letzten Bogens wurden alle in Quarto bedruckt. Bei Frey-Gryn D III 14 befinden sich noch zwei ungedruckte Blätter ( $\pi$ ) je am Anfang und am Ende des Druckes. Dieser lässt sich also in Hinsicht auf die Bogensignatur von Frey-Gryn D III 14 folgendermassen erfassen:<sup>10</sup>

7 Eine kurze Beschreibung dieses Erstdrucks ist erschienen in Jonathan Stutz: Piccolominis Bericht über das Konzil, in: M. Wallraff und S. Stöcklin-Kaldewey (Hgg.), Schatzkammer der Universität Basel. Die Anfänge einer 550-jährigen Geschichte, Basel 2010, 94f.

8 Wobei Aleph B IV 2:2 mit einer gedruckten Ausgabe des *Defensor Pacis* des Marsilius von Padua (Aleph B IV 2:1) zusammengebunden ist. Ein Digitalisat von Falk 818 liegt auf e-rara (<https://www.e-rara.ch/doi/10.3931/e-rara-2071>) vor.

9 VB S 21 und Aleph B IV 2 sind mit einem Buchdeckel versehen, Falk 818 wurde hingegen neu mit einem Karton gebunden.

10 Dabei folge ich R. B. Mc. Kerrow: *An Introduction to Bibliography for Literary Students*,



$\pi^2$ ,  $a^6$ ,  $b-z^4$ ,  $A-T^4$ ,  $V^6$ ,  $\pi^2$ .

Somit besteht das ganze Buch aus  $2 + 6 + 22 \times 4 + 19 \times 4 + 6 + 2 = 180$  Blättern. Die letzte gedruckte Seite befindet sich auf f. V6r, während die Titelseite schon auf f. a 1r erscheint. Der Herausgeber hat zudem eine Seitenzahlangabe angefertigt, die mit dem ersten Blatt (f. a2r) nach der Titelseite beginnt und bei 349 auf f. V6r aufhört, auf welcher sich auch eine kurze Liste der *Errata* und *Addenda* befindet. Ein Register oder einen Kolophon mit Angaben zum Erscheinungsjahr oder zum Herausgeber besitzt unser Druck hingegen nicht.

Der Konzilsschrift Piccolominis hat der Herausgeber noch weitere Schriften beigefügt, auf die weiter unten noch einzugehen ist. Dass der Druck von vornherein als Sammeldruck konzipiert wurde und nicht Resultat einer nachträglichen und zufälligen Bindung verschiedener Schriften war, geht auch aus der Beobachtung hervor, dass der Übergang von einer Schrift zur nächsten meistens auf dem gleichen Bogen vollzogen wird. Bei allen Schriften hat der Herausgeber Seite für Seite den äusseren Rand des Textes mit stichwortartigen – als Zusammenfassung oder Hervorhebung wichtiger Inhalte gedachten – Kommentaren versehen. Seitenverzierungen sind praktisch keine vorhanden, auch nicht auf der Titelseite. Einzige Ausnahme ist eine auf f. R1r abgebildete Jagdszene. Zu nennen sind hier aber vor allem die Initialverzierungen, von denen in unserem Druck mehrere Dutzend vorhanden sind. Das Besondere ist nun gerade die Tatsache, dass hier u. a. zwei von Hans Holbein zusammengestellte Alphabete als Vorlage gedient haben.<sup>11</sup> Es kommen siebzehn Grossbuchstaben aus Holbeins sogenanntem «Kinderalphabet» vor, sowie drei aus einem Alphabet mit mythischen Szenen und Tiermotiven.<sup>12</sup> Da Hans Holbein seine Kupferstiche vor allem dem Basler Drucker Andreas [Hartmann] Cratander lieferte, kommt nun Letzterer und damit vor allem Basel als Druckort ins

Winchester u. a. 1994, 145-163. Bei der Bogensignatur kommen wie gewohnt 23 Buchstaben vor: «W» wird ausgelassen während «i» und «j» bzw. «u» und «v» nie zusammen verwendet werden.

11 Um eine Übersicht über die verschiedenen von Hans Holbein gezeichneten Grossbuchstaben zu haben, vgl. vor allem: M. Christian: Hans Holbein d. J.. Die Druckgraphik im Kupferstichkabinett Basel, Basel 1997, 201-31.

12 Buchstaben aus dem Kinderalphabet sind gedruckt worden auf den Seiten: 99, 117, 118, 119, 120, 178, 186, 190, 192, 194, 198, 201, 214, 216, 240, 250 und 347. Die anderen drei auf den Seiten: 298, 315, 345. Vgl. dazu auch C. Müller u. a.: Hans Holbein d. J.. Die Jahre in Basel 1515-1532, München u. a. 2006, 214 und 223.

Blickfeld. Leider ist aber die von Cratander verwendete Druckermarke in unserem Exemplar nicht vorhanden, die diese Vermutung absichern könnte.<sup>13</sup>

### 3. Die Schriften: Eine Zusammenschau

In der längeren Titelschrift (f. a1r) wird die Konzilsschrift Piccolominis als *Commentariorum de Concilio Basileae libri duo* eingeführt.<sup>14</sup> Diese werde «nun zum ersten Mal gedruckt» (*nunc vero primum impressi*). Wegen der getreuen Beschreibung der Ereignisse, die sich am Konzil zugetragen haben, könne der Leser «jene mit bischöflicher Ehre geschmückten Helden» (*infulatos illos heroas*) vor sich streiten sehen. Die Berichterstattung soll jedenfalls nicht nur der Belustigung dienen, sondern auch einen Nutzen hervorbringen. Gleichzeitig kündigt der Herausgeber an, als Anhang zu Piccolominis Schrift «noch weitere bis dahin ungedruckt gebliebene Schriften» (*cum multis aliis nunquam antehac impressis*) veröffentlicht zu haben. Ein «Index oder Brief» (*index aut epistola*) soll dabei als Übersicht über diese Werke dienen. Dieser ist auf der nächsten Seite (f. a 1v) gedruckt, in Form eines dem Leser gewidmeten Vorwortes zur Ausgabe und spielt somit gerade in Hinsicht auf die Gesamtdeutung eine Schlüsselrolle. Darin spricht der Herausgeber zuerst nochmals ausführlicher den Umstand an, dass nur noch wenige Handschriften der Konzilsschrift in den Bibliotheken zu finden sind, und vermutet, dass dies auf die Zensur-Bemühungen Piccolominis nach seiner Übernahme des Papstamtes zurückgehe.<sup>15</sup> In Basel sei nur das erste Buch der Schrift Piccolominis erhalten, dazu in einem schlechten Zustand. Dafür habe der Herausgeber aber eine Handschrift der Konzilsschrift in der Form

13 Zu Cratander vgl. E. Meier, u. a.: Andreas Cratander. Ein Basler Drucker und Verleger der Reformationszeit, Basel 1966. Die Zusammenarbeit mit Hans Holbein bestand seit der Rückkehr des Letzteren aus Luzern im Jahre 1519. Vgl. ebd., 70. Zu den Druckermarken Cratanders vgl. ebd., 78-85.

14 COMMENTARIORUM | AENEAE SYLVII PICCOLOMINEI SENENSIS, DE | Concilio Basileae celebrato libri duo, olim quidem scripti, | nunc vero primum impressi. In quibus sic illam syno- | dum depingit, sic quicquid illic actum est, bona | fide refert, ut qui legerit, interesse & infula- | tos illos heroas disputantes, collo | quentes, concionantesque, co- | ram videre se putet. | Nec solum iucunda est historia, verumetiam utilis. | Vixque aliud Concilium extat pari fide & | diligentia descriptum. | Lege felix. | CUM multis aliis nunquam antehac impressis: Quorum cognoscendo- | rum gratia ne te pigeat sequentem indicem aut epistolam percurrere.

15 *Nam hi non solum rari in bibliothecis extabant, verum ab ipso etiam autore suppressi videntur posteaquam ad Pontificium fastigium emersit.*

eines «Misch-Masch von Schriften» (*farrago quaedam variorum tractatum*) ausfindig machen können, die ihm würdig erschienen, mitgedruckt zu werden.<sup>16</sup> Dieser gibt zudem zu erkennen, dass er sich beim Abfassen des Vorwortes nicht in Basel (*illuc*) befand. Kam für den Herausgeber die Stadt als Druckort also überhaupt in Betracht? Auch die Existenz der erwähnten Sammelhandschrift wirft Fragen auf. Handelt es sich bloss um eine literarische Fiktion, die den Anschein wecken soll, ein in Vergessenheit geratenes Sammelwerk wieder ans Licht gebracht zu haben? Wie sich in den folgenden Abschnitten zeigen wird, lagen zu Beginn der 1520er Jahre einige der hier gesammelten Schriften bereits in gedruckter Form vor. Dies würde dann eher die Frage aufwerfen, ob der Herausgeber auf der Grundlage von Einzelschriften, die er handschriftlich oder in gedruckter Form vorgefunden hat, eigenhändig diese Sammlung zusammengestellt hat.

Bei den mitgedruckten Schriften, die der Herausgeber schliesslich einführt, fällt die Bandbreite der berührten geschichtlichen Epochen auf. Zum einen handelt es sich um Schriften, die aus dem Kontext des Investiturstreits stammen und vor allem Gregor VII. als Beispiel für die Machtgier der Päpste und als Ursache der Zerrissenheit des Christentums brandmarken. Zum Anderen um Schriften, die sich in Form von Traktaten und Konzilsbeschlüssen mit den wirkungsmächtigsten «Häresien» der vergangenen Jahrhunderte beschäftigen: Den Wyclifiten und den aus der hussitischen Reformation stammenden Bewegungen. Diese seien gerade in der Gegenwart von Aktualität, denn ihre Glaubensbekenntnisse würden sich in manchen Punkten mit Schriften decken, die nun im Umlauf seien.<sup>17</sup>

16 *Cuius operis raritatem vel ex hoc collige, quod aiunt illud apud Basileam non extare. Nam primus liber tantum illic habetur, misere tamen et mendosissime scriptus, cum tantus numerus librorum illic sit quibus acta eius synodi continentur. Porro codex Commentariorum Aeneae, veluti farrago quaedam erat variorum tractatum, quos visum est omnes imprimere.* Neben der *Edinburgh University Library* (MS. 326) und der *Österreichischen Nationalbibliothek* in Wien (MS. 5080 und 5104) besitzt heute auch die *Universitätsbibliothek Basel* einige Handschriften: Es handelt sich um MS. A. III. 38; MS. A. IV. 16 und MS. E. II. 14. Eine Übersicht der verschiedenen Handschriften und der verschiedenen Druckausgaben hat Denys Hay in der von ihm verarbeiteten Ausgabe der Konzilsschrift von 1967 geliefert. Vgl. Aeneas Sylvius Piccolominus (Pius II): *De gestis concilii Basiliensis commentariorum libri duo*, hg. und übers. von Denys Hay und W. K. Smith, Oxford 1967, xxx-xxxv. Vgl. auch Totaro: *Concilio di Basilea* (Anm. 2), 82.

17 *Professio fidei [...] quae non multum alicubi dissentit ab iis, quae nunc vulgo traduntur ab quibusdam, ut ab illis accepisse videri possint.*

Im Folgenden sei ein Register mit den verschiedenen Titeln und den jeweiligen Seitenangaben in Klammern wiedergegeben. Trotz der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der Schriften lassen sich thematische Blöcke bilden, die sich folgendermassen anordnen lassen:

1. - *Aeneae Sylvii Piccolominei Senensis Commentarii de Gestis Basiliensis Concilii* (1–68)
  - *De Coronatione Felicis Papae in Concilio Basiliensi* (68–70)
  - *Epistolae Iuliani Cardinalis ad Eugenium IV. Pontificem Romanum* (71–88)
2. - *Vita et Gesta Hildebrandi. Autore Benone Cardinali* (89–99)
  - *Decretum Hildebrandi* (99)
  - *Litterae quibus vocati sunt Hildebrandini ad audientiam* (99–100)
3. - *Vita Henrici Quarti Caesaris Augusti* (101–116)
  - *Epistolae aliquot Henrici Quarti Caesaris Augusti* (116–124)
4. - *Oratio excusatoria atque satisfactiva Fratrum regi Vladislao ad Ungariam missa* (125–133)
  - *Confessio Fratrum Regi Vladislao ad Ungariam missa* (133–138)
  - *Excusatio Fratrum Valdensium contra binas literas doctoris Augustini datas ad regem* (138–160)
5. - *Articuli Ioannis Wiclephi Angli, impugnati a Wilhelmo Widefordo* (161–260)
  - *Articuli Ioannis Wiclephi Angli, damnati per Concilium Constantiense* (261–278)
  - *Rationes et motiva ac reprobationes articulorum Wiclephi et sequacis sui Ioannis Hus* (279–297)
6. - *Quonam pacto doctrina Ioannis Wiclephi in Bohemiam venerit ex Historia Bohemorum* (298–302)
  - *Poggius Florentinus de condemnatione Hieronymi in Concilio Constantiensi* (302–305)
  - *Leonardi Aretini contra hypocritas libellus* (306–312)
  - *Synodus Aribonis archiepiscopi Mguntini apud Saligunstat celebrata* (313–314)
  - *Quomodo Bohemi vocati productique sint ad Basiliensem synodum Oecumenicam* (315–329)
  - *Petitiones Bohemorum postremo propositae in sacrosancta Synodo Basiliensi* (329–334)
7. - *Paradoxa doctoris Ioannis de Wesalia* (335–336)
  - *Examen magistrale ac theologiale doctoris Ioannis de Wesalia* (337–344)
8. - *Sententia damnationis doctrinae Ioannis Wiclephi* (345–346)
  - *Condemnatio Ioannis Hus* (347–349)

Während die Konzilsschrift vor allem im nächsten Abschnitt zur Sprache kommen wird, sollen die anderen hier erwähnten Schriften kurz eingeführt werden, um das theologische Programm kenntlich zu machen, welches sowohl hinter

diesen unterschiedlichen Werken im Einzelnen als auch hinter dem Sammelwerk als Ganzem steht. Wir folgen dabei der in der obigen Liste wiedergegebene Gruppeneinteilung.

1. Als Anhang zur Konzilsschrift hat der Herausgeber einen Brief Piccolominis an Johannes von Segovia angefügt (68-71), um die Krönung Felix V. zu beschreiben und darum um Piccolominis Bericht über die Ereignisse in Basel zu vervollständigen. Dies hat in späteren Ausgaben dazu geführt, die Konzilsschrift als dreibändiges Werk zu präsentieren.<sup>18</sup> Von Bedeutung sind auch die zwei Briefe, die der Konzilslegat Iulianus Cesarini Papst Eugen IV. zugesandt hat – anlässlich seiner Erwägungen, das Konzil kurz nach seiner Eröffnung wieder zu beenden (72-83 und 83-88). Cesarini, dem eine Lösung der Husitenfrage gerade im Rahmen des Basler Konzils ein grosses Anliegen war, versucht ihm dabei vor Augen zu führen, welche verheerende Folgen dessen Auflösung haben würde: Die Römische Kirche und das Kaiserreich würden in den Augen aller Zeitgenossen als Verlierer dastehen und ihnen würde somit die Vertrauensbasis abhandenkommen, um eine Ausbreitung dieser Bewegung in Deutschland verhindern zu können.

2. Mit den Schriften aus dem Investiturstreit kommen wir zum zweiten «Block» des Sammeldruckes. Gesammelt werden hier die in Form zweier Briefe von Kardinal Beno verfasste *Vita et Gesta Hildebrandi* (89-92 und 92-99) sowie je ein Ausschnitt aus einer Dekretalschrift Gregors VII. (99) und ein Sendschreiben einer Römischen Synode an die Parteigänger Hildebrands (99f.). Die gemeinsame Überlieferung von *Vita*, Dekretalschrift und Sendschreiben – und weiteren Dokumenten aus dem Umfeld der Papstgegner – ist bereits handschriftlich bezeugt, weshalb diese Schriften auch in Kuno Franckes Edition aufgenommen worden sind.<sup>19</sup> Die zentrale Gestalt all dieser Schriften – Papst

18 So zum Beispiel in der Giessener Ausgabe der *Commentariorum Libri III* von 1667 (VD17 39:129331Y). Der Brief ist überliefert in Wolkan: Briefwechsel (Anm. 4), Bd. 1, 105-110. Eine Übersetzung ins Englische ist vorhanden bei G. Christianson: *Reject Aenea – Accept Pius. Selected letters of Aeneas Sylvius Piccolomini*, Washington 2006, 125-131.

19 Kuno Francke: *Benonis Aliorumque Cardinalium Schismaticorum contra Gregorium VII. et Urbanum II. scripta*, in: MGH: *Libelli de Lite Imperatorum et Pontificum Saeculis XI. et XII. conscripti*. 3 Bde., Hannover, Bd. 2 (1892), 366-407. In unserem Druck sind die Dekretalschrift und die Sendschreiben nur zum Teil wiedergegeben. Vgl. ebd., 381 (bis Zeile 12) bzw. 406 (bis Zeile 32). Für die literarische Polemik und Propaganda während des Investiturstreits vgl. I. S. Robinson: *Authority and Resistance in the Investiture Contest. The Polemical Literature of the Late Eleventh Century*, Manchester 1978, 39-59.

Gregor VII. – wird schon im Vorwort zum Druck (f. a1v) breit eingeführt, und zwar mit den Worten derjenigen Verurteilung, welche 1080 an der Fastensynode in Brixen ergangen ist. Gregor sei nicht von Gott eingesetzt – so der Text im Vorwort – sondern eigenwillig auf den Stuhl Petri gestiegen. Er sei der Nekromantie verfallen und habe in seiner Streit- und Machtsucht die Auflösung der Einheit der Christenheit in Kauf genommen, ja, er habe sich sogar der Häresie des Berengarius verdächtig gemacht. Überliefert wurden diese harschen Worte der Verurteilung u. a. im am Anfang des XIII. Jh. verfassten und 1515 gedruckten *Chronicon Urspergense*, welches im Vorwort zum Druck ebenfalls erwähnt wird und dem Herausgeber also vorlag.<sup>20</sup>

Die veröffentlichten Schriften, vor allem die zwei Briefe Benos, sollen die gerade dargestellte Karikatur von Gregor VII. veranschaulichen. Zusammen bilden sie ein Pamphlet gegen seine im Sinne des Papalismus geführte Reformpolitik und Zentralisierung der kirchlichen Hierarchie. Nicht der Papst, sondern das Kollegium der (römischen) Kardinäle beansprucht Kraft des petrinischen Stuhls – *ex privilegio sanctae sedis!* (94f.) – sogar über Exkommunizierung von Päpsten verfügen zu können.<sup>21</sup> Der Papst kann seine Entscheidungsgewalt also nur – so lesen wir es aus den Zeilen heraus – kollegial mit den Kardinälen ausüben, also mit den städtischen Presbytern und Diakonen.<sup>22</sup> Die Kirchenpolitik Gregors hingegen war zum Scheitern verurteilt. Eine Schlussnotiz am Ende des Sendschreibens referiert sogar, wie der Papst auf dem Sterbebett Kaiser Heinrich IV. um Gunst und Vergebung gebeten habe (100). Diese Schlussnotiz wird auch in einigen Handschriften bezeugt, die damit – ebenso wie unser Druck – die Dokumentation zu Gregor VII. abschliessen.<sup>23</sup> Ausserdem schien diese Notiz auch unabhängig von den Schriften Benos überliefert und tradiert

20 Burchard von Ursberg: *Chronicon abbatis Urspergensis a Nino rege Assyriorum magno usque ad Fridericum II. Imperatorem*, Augsburg 1515 (VD16 B 9800), f. Q1v.

21 Vgl. dazu C. Erdmann: *Miszellen. Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 57 (1937), 433-436. Eine nachträgliche Verurteilung Gregors und seiner Parteigänger durch eine 1098 gehaltene Synode schismatischer Kardinäle erfolgte u. a. mit der Begründung, Gregor VII. habe – wie schon die Päpste Liberius und Athanasius vor ihm – Abendmahlsgemeinschaft mit Schismatikern gepflegt, wie auch das kurze Dekretale Gregors in unserem Druck (99) belegt. Vgl. J. Schnitzer: *Die Gesta Romanae Ecclesiae des Kardinals Beno und andere Schriften der schismatischen Kardinäle wider Gregor VII.*, Bamberg 1892, 15-25.

22 Vgl. Robinson: *Authority and Resistance* (Anm. 19), 48.

23 Vgl. den kritischen Apparat in der Edition von Francke (Anm. 19), 422.



worden zu sein, zum Beispiel in der Weltchronik des Sigebertus von Gembloux (1030-1112), die seit 1513 auch in einer gedruckten Auflage vorlag.<sup>24</sup>

3. Die nächsten Schriften drehen sich um die tragische Figur Heinrichs IV., des Gegenspielers von Gregor VII.: Die anonyme Schrift *Vita Henrici Quarti Caesaris Augusti* und eine Sammlung von neun Briefen aus seiner Regierungszeit, darunter die in Worms ergangene Absetzungserklärung an Gregor VII..<sup>25</sup> Im Zentrum dieser Schriften stehen vor allem das hinterlistige Treiben Gregors VII. gegen Heinrich IV., sowie das tragische Ende des Kaisers, der am Ende seiner Regierungszeit auch von seinem Sohn übergangen, betrogen und in die Flucht geschlagen wurde. Der Papst habe mit seinem Handeln die von Gott gewollte Gesellschaftsordnung verdreht und die Einheit des Kaiserreiches gefährdet.<sup>26</sup> Aus den uns bekannten Briefen Kaiser Heinrichs ist die Auswahl der hier vorhandenen neun nicht zufällig.<sup>27</sup> Sie basiert nämlich auf der gleichen Auswahl, die auch im St. Emmeramer Kodex Clm 14096 (heute Bayerische Staatsbibliothek München) vorgenommen worden ist und dem Humanisten und Geschichtsschreiber Johannes Aventinus (1477-1539) als Vorlage für seine Druckausgabe der Briefauswahl des Jahres 1518 gedient haben dürfte.<sup>28</sup> Und:

24 Sigebertus Gemblacensis: *Chronicon ab anno 381 ad 1113* [...] *nunc primum in lucem emissum*, Paris 1513, ff. n4v – n5r. Vgl. auch H. E. Cowdrey: *The Age of Abbot Desiderius. Montecassino, the Papacy and the Normans in the Eleventh and Early Twelfth Centuries*, Oxford 1983, Anhang VI.

25 Viele Spekulationen gibt es in Bezug auf die Genese der *Vita Henrici*, die wohl kurz nach dem Tod Heinrichs verfasst worden sein dürfte. Vgl. z. B. Schluck, der sie an den Hof des Kaisers verortet. M. Schluck: *Die Vita Henrici IV. Imperatoris. Ihre zeitgenössischen Quellen und ihr besonderes Verhältnis zum Carmen De Bello Saxonico*, Sigmaringen 1979 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 26), 85-104. Für die Briefe verweise ich wieder auf die einschlägige Studie von Robinson: *Authority and Resistance* (Anm. 19), 61-88 und auf K. Langosch: *Die Briefe Kaiser Heinrichs IV. Mit den Quellen zu Canossa*, Münster 1954 (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit: 3. Gesamtausgabe; Bd. 98). Folgt man der hier angebotenen Nummerierung, so sind in unserer Sammelschrift folgende Briefnummern vorhanden: 13, 10, 12, 34, 11, 39, 40, 41, 42.

26 *Me quoque quem deus in regnum, non autem illum vocavit ad sacerdotium, quia me de deo, et non de illo regnare velle vidit [...] regno privare studuit* (117).

27 Für eine Übersicht der handschriftlichen Überlieferung vgl. Robinson: *Authority and Resistance* (Anm. 19), 61f.

28 Johannes Aventinus, *Imperatoris Henrici Quarti Caesaris Augusti Vita: Eiusdem epistolae, inventae a Ioanne Aventino* [...], Augsburg 1518. Für Person und Werk von Johannes Aventinus vgl. I. Guenther und P.G. Bietenholz, Art. Johannes Aventinus, in: Peter G. Bietenholz, Thomas Brian Deutscher (Hgg.), *Contemporaries of Erasmus. A Biographical Register*

Auch in der Ausgabe des Aventinus geht der Briefsammlung die oben angesprochene *Vita Henrici IV.* voran, von der auch eine Handschrift aus dem Kloster St. Emmeran (Clm 14095) bekannt ist.<sup>29</sup>

4. Bei den nächsten Schriften handelt es sich um drei Bekenntnisschriften der Böhmisches Brüder-Unität, welche in der von König Wladislaw II. initiierten Verfolgungszeit nach 1503 zu verorten sind. Es sind Schriften, mit denen sich die Repräsentanten der Bewegung erhofften, öffentlich Rechenschaft für ihren Glauben ablegen zu können.<sup>30</sup> Erhard Peschke erinnert daran, wie stark die vorliegenden Bekenntnisschriften von der Theologie des Lukas von Prag (1460-1528), eines der bedeutendsten Organisatoren der Brüder-Unität, geprägt seien.<sup>31</sup> Im Vorwort unseres Druckes verrät der Herausgeber, dass er sich mit der Veröffentlichung dieser Schriften erhoffe, die Leser zur Achtsamkeit bewegen zu können (*eiusmodi legere fortasse prodest ut caveamus*). Er ist jedenfalls weit davon entfernt, einen «Häresie-Katolog» aufzustellen, wie es zum Beispiel im 1522 gedruckten *Catalogus Haereticorum* des im Vorwort genannten Bernhard von Luxemburg geschah.<sup>32</sup> Hier wird eine andere Vorgehensweise bevorzugt: Die Häretiker, in unserem Fall die Böhmisches Brüder, sollen mit der Einfügung ihrer Bekenntnisschriften selbst zu Wort kommen. Deren Bezeichnung als Schriften der *Waldensischen Brüder* ist trügerisch, zeigt dafür an, welche Assoziationen man auf die Brüderunität projizierte. Die Einheit des christlichen Abendlandes stand auf dem Spiel. Die «böhmische Gefahr» hat ja bekanntlich nicht nur auf die Tagesordnung des Basler Konzils eingewirkt, wovon der oben genannte Brief Kardinal Cesarinis ein Zeugnis gibt, sondern blieb auch bis am

of the Renaissance and Reformation, Toronto 2003, Bd. 1, 77f. Für die Handschrift vgl. Elisabeth Wunderle: Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München: Die Handschriften aus St. Emmeran in Regensburg: Bd. 1. Clm 14000-14130, Wiesbaden 1995, 231–236, vor allem 235.

29 Vgl. Wunderle: Katalog (Anm. 28), 227–231.

30 Einen Einblick in die Entstehungsgeschichte dieser Bekenntnisschriften und deren Inhalte bieten J. Th. Müller: Geschichte der Böhmisches Brüder. I. Band: 1400-1528, Herrnhut 1922, 315f, 320-24, 343f sowie E. Peschke: Die Böhmisches Brüder im Urteil ihrer Zeit. Zieglers, Dungersheims und Luthers Kritik an der Brüderunität, Stuttgart 1964 (Arbeiten zur Theologie, Bd. I.17), 15-27.

31 Vgl. Peschke: Die Böhmisches Brüder (Anm. 30), 15f.

32 *Hinc melius cognosci possunt, quales sint quam ex catalogo haereticorum, quem reverendus pater F. Bernhardus de Lutzelburgo ordinis Praedicatorum aedidit.* Zu Bernhard von Luxemburg und zum Katalog vgl. E. v. d. Vekene: Bernhard von Luxemburg. Um 1460 – 1535. Bibliographie seiner gedruckten Schriften, Hürtgenwald 1985, 11-15 und 35-38.



Vorabend zur Reformation ein virulentes Politikum. Das hat den Humanisten und Universalgelehrten Jakob Ziegler (1470-1549) dazu bewogen, die drei hier genannten Bekenntnisschriften und ein von ihm verfasstes Traktat *Contra Heresim Valdensium Libri V* zu sammeln und herauszugeben (Leipzig, 1512).<sup>33</sup> Ob der Herausgeber unseres Druckes die Ausgabe von Jakob Ziegler gekannt hat, kann auch hier nicht mit Sicherheit bestimmt werden.

5. Auf die Schriften um die Böhmisches Brüder-Unität folgt nun eine ganze Reihe an Traktaten und Abhandlungen, die das Werk und vor allem die Nachwirkung John Wyclifs als gemeinsamen Nenner aufweisen. Viel Platz wird vor allem der ersten Schrift, den *Articuli Ioannis Wiclephi Angli, impugnati a Wilhelmo Widefordo* (161-260), eingeräumt. Wie am Schluss vom Herausgeber selber angemerkt, handelt es sich um ein Traktat Wilhelm Widefords gegen 18 Sätze aus dem *Dialogus* Wyclifs, welche an einer Synode in London (1397) unter dem Vorsitz des englischen Primas Thomas Arundel (1353-1414) verurteilt worden sind.<sup>34</sup> Wyclif selber wurde bekannterweise erst 1415 in Konstanz zum Ketzer erklärt. Und damit kommen wir auch zur zweiten Schrift: Die *Articuli Ioannis Wiclephi Angli, damnati per Concilium Constantiense* (261-278), eine Auflistung verschiedener Artikel, die von den Konzilsvätern verurteilt worden sind. In der Schrift *Rationes et motiva ac reprobationes articulorum Wiclephi et sequacis sui Ioannis Hus* (279-297) werden anschliessend die Gründe für das in Konstanz ergangene Urteil dargelegt, und zwar um nicht den Anschein zu erwecken – so heisst es im Vorwort – dass die Verurteilung grundlos ergangen sei, wie dies hingegen bei der Verurteilung Luthers seitens der Pariser Theologen der Fall war. Das war 1521.<sup>35</sup> Unter den auf den Index gestellten Lehrmeinungen finden sich die klassischen Streitpunkte der Abendmahlslehre, der kirchlichen Ämter und der weltlichen Herrschaft der Kirche wieder. Hervorzuheben ist vor allem die Stel-

33 Das Exemplar weist keinen eigenen Titel auf. Auf dem ersten Folio ist lediglich ein Inhaltsverzeichnis vorhanden: Der Einfachheit halber zitiere ich sie als Ziegler: *Contra Heresim Valdensium*, Leipzig 1512 (VD16 Z 442).

34 Vgl. F. W. Bautz: Art. Arundel, Thomas, BBKL I, 249-250. Der letzte Artikel taucht 1524 als eine gegen Luther gerichtete Schrift von Johannes Cochläus wieder auf, diesmal in deutscher Übersetzung. Johannes Cochläus: *Ob nichts anzunehmen sey ausser was klar in der heiligen Geschrift ist und gedruckt. Wilhelmus Widefordus contra Johannem Wicleff*, Augsburg 1524 (VD16 W 2449).

35 *Item rationes propter quas damnari meruerunt, ne quis hic putet esse factum, quod in Parisiensibus Theologis multi reprehenderunt, Lutheranam nuper damnationem absque rationibus nudam proferentibus.*

lungnahme, nach welcher der Papst keine Jurisdiktionsgewalt aus sich heraus ausüben kann, sondern nur Kraft seines würdigen Verhaltens eine Autorität innehat. Das gegenwärtige Papsttum sei hingegen vom Antichristen beherrscht, ja seit Konstantin und der angeblichen «Konstantinischen Schenkung» habe mit dem Zuwachs der weltlichen Macht der Verfall der Kirche seinen langen Lauf genommen (269f).

6. Mit der darauf folgenden Schrift (298-302) gelangen wir nun wieder zu einer historischen Abhandlung Piccolominis, die aber den Zusammenhang mit den vorherigen Schriften durchaus aufrecht erhält, indem sie den Weg des Gedankengutes Wyclifs von England nach Böhmen nachzeichnet. Um genauer zu sein, handelt es sich um einen Ausschnitt aus Piccolominis *Historia Bobemica*, und zwar aus deren zweitem Buch.<sup>36</sup> In unserem Zusammenhang ist eine Basler Inkunabel von 1489 von Bedeutung, denn diese scheint unserem Druck als Vorlage gedient zu haben, wie einige Stellen vermuten lassen, wo er mit Sonderlesarten der Basler Inkunabel übereinstimmt.<sup>37</sup> Wichtig ist diese Schrift jedoch auch in ihrem Inhalt, nämlich in Hinsicht auf das Bild, welches Piccolomini von den Häretikern zeichnet. Dabei ist schon der Name, mit welchem er denjenigen Studenten in Verbindung bringt, der die Lehre Wyclifs von England nach Prag gebracht hat, sehr aussagekräftig: Ein Student der Universität Prag – aus dem Hause «Stinkfisch».<sup>38</sup> In Böhmen habe dann die Lehre Johannes Hus und Hieronymus von Prag verseucht und vor allem durch die Volkspredigt in der Landessprache das ganze Volk angesteckt. In der uns angebotenen historischen Einordnung der verschiedenen Bekenntnis- und Widerlegungsschriften findet also keine eigentliche Ausdifferenzierung zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen «mittelalterlicher Häresie» statt. Hus und die böhmischen Reformbewegungen werden als bloße Reproduktion der alten Bewegung um Wyclif dargestellt.<sup>39</sup>

36 Vgl. Aeneas Silvius Piccolomini: *Historia Bohemica*, hg. von J. Heijnic und H. Rothe, 3 Bde., Wien u. a. 2005, Bd.1, 220-262.

37 Aeneas Silvius Piccolomini: *Historia Bobemica*, Basel 1489, ff. c4v – c8r. Stellen, in denen unser Druck Sonderlesarten der Basler Inkunabel folgt, sind z. B. die Ersetzung von *instructus* durch *studens* (*Historia Bobemica* [Anm. 36], 222,1), die Änderung von *cognonimtum* zu *cognomentum* (222,12) oder die Weglassung der Partikel *non* in *Quod cum non succederet* (224,4).

38 Vgl. *Historia Bobemica* (Anm. 36), 220,15.

39 Zu Piccolominis Häresieverständnis vgl. Th. A. Fudge: *Seduced by the Theologians*.

In einem Brief des Humanisten Poggio Bracciolini (1380-1459) an den florentinischen Humanisten Leonardo Bruni (1369-1444) erfährt der Leser über die anschließende Verurteilung Hus' und Hieronymus' von Prag (302-305). Wie Sokrates und wie die Apostel musste auch Hieronymus ein ungerechtes Verfahren über sich ergehen lassen, so die Gedanken des italienischen Humanisten dazu. Schon die Kirchenväter seien in vielen Belangen unterschiedlicher Meinungen gewesen, ohne sich gegenseitig der Häresie zu bezichtigen. Dass aber nun vorschnell den böhmischen Predigern der Prozess gemacht werde, sei für die Kirche ein beklagenswertes Armutszeugnis. Im Anschluss an den an Leonardo Bruni gerichteten Brief fügt der Herausgeber des *De Concilio Celebrato* nun wiederum eine Schrift des Letzteren hinzu, das *Libellus adversum Hypocritas* (306-312).<sup>40</sup> Mit einer weiteren kleineren Schrift (313-314) – eine Aufzeichnung der Beschlüsse, die an der Synode von Seligenstadt (1204) getroffen worden sind – greift der Herausgeber nach einem Vorbild für die am Basler Konzil konzipierte Idee einer Konzilskirche, die sich aus ihrem Inneren sammeln kann, um reformistisch gesinnte Massnahmen treffen zu können, auf gesamtkirchlicher (Konzile) wie lokaler Ebene (Synode).<sup>41</sup>

Mit den zwei folgenden Schriften über die Einladung einer hussitischen Delegation zum Basler Konzil und die daraus hervorgegangenen Kompromissbeschlüsse (315–329 und 329–334) wird die historische Darstellung der häretischen Bewegungen wieder mit Basel in Verbindung gebracht. Über Herkunft und Autorschaft ist nichts Weiteres bekannt. Die inhaltliche Nähe zu Piccolominis Geschichtswerk über die Böhmisches Brüder hat jedenfalls dafür

Aeneas Sylvius and the Hussite Heretics, in: Hunter, Ian u. a. (Hg.), *Heresy in Transition. Transforming Ideas of Heresy in Medieval and Early Modern Europe*, Ashgate 2005, 89-101. Hier: 93f.

40 Für eine kritische Ausgabe sowie eine ausführliche Einleitung zur Entstehungsgeschichte und zum Inhalt dieser Schrift siehe Leonardo Bruni: *Opere letterarie e politiche* – a cura di Paolo Viti, Torino 1996 (Classici Latini: Autori della tarda antichità, del Medioevo e dell'Umanesimo), 305-331. Vgl. auch Gary Ianziti: *Writing History in Renaissance Italy: Leonardo Bruni and the Uses of the Past*, Cambridge 2012.

41 Die meines Wissens letzte kritische Ausgabe dieser Synode geht auf das Jahr 1875 zurück und wurde 1975 in einer zweiten Auflage erneut herausgegeben. Vgl. S. Hirsch: *Die Beschlüsse der Synode von Seligenstadt*, in: *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II*, 3 Bde, Berlin 1975 (*Jahrbücher der Deutschen Geschichte*, 11), Bd. 3, 349-355. Von den insgesamt 20 Kanones, werden in unserem Druck nur deren ersten sieben festgehalten.

gesorgt, dass sie später auch als Anhang zur *Historia Bohemica* gedruckt wurden – mit Zuschreibung an Piccolomini – so z. B. in einer Ausgabe aus dem Jahre 1602. Ganz sicher schien man aber in Hinsicht auf die Autorschaft auch nicht zu sein.<sup>42</sup>

7. Aus einem ganz anderen Kontext stammen die zwei nächsten Schriften der Sammlung, die von dem 1479 abgehaltenen Ketzerprozess gegen den spätscholastischen Theologen Johann von Wesel berichten. Gemeint sind die *Paradoxa Doctoris Ioannis de Wesalia* (335-36), in welcher die zu verurteilenden Aussagen aufgelistet werden, und das *Examen magistrale ac theologiale doctoris Ioannis de Wesalia* (337-344), ein stenographisches Protokoll des Prozesses, an welchem er zum Widerruf gezwungen worden ist. Da man Johann von Wesel besonders im XIX. Jh. gerne als Vorreiter Luthers angesehen hat, wurde in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts über die Entstehung dieser Schriften schon einschlägig recherchiert.<sup>43</sup> Dabei hat man sich in Bezug auf die Frage nach dem Trägerkreis, der die Prozessakten tradierte, auf einen durchaus interessanten Konsens einigen können: In dem uns überlieferten Prozessbericht seien nämlich redaktionelle Bearbeitungen enthalten, die aus der Feder des elsässischen Humanisten Jakob Wimpfeling (1450-1528) stammten. Neben der nüchternen und protokollarischen Schilderung des Prozesses fallen insbesondere am Schluss der markante Wechsel zur 1. Person («Ich selber habe an der Ermittlung und am Prozess gegen Johann von Wesel teilgenommen»)

42 *Quae ab eodem Aenea Sylvio (ut videtur) scripta, neque tamen in Basiliensis concilii commentario, aliisve eius operibus extantia, indigna utique quae pereant, conservavit nobis magister Ortwinus Gratus in Fasciculo rerum expetendarum.* M. Freher: *Rerum Bohemicarum. Antiqui scriptores insignes, partim hactenus incogniti*, Hannover 1602 (VD17 23:231548Q), 158. Der Name Ortwinus Gratus wird uns später noch begegnen.

43 Vgl. zur Überlieferung der Prozessakten G. Ritter: *Studien zur Spätscholastik. Teil III: Neue Quellenstücke zur Theologie des Johannes von Wesel*, Heidelberg 1927 (Heidelberger universitätsgeschichtliche Forschungen, 1), 4-57, vor allem 37ff. Für weiterführende und ergänzende Literatur siehe H. Obermann: *Luther and the Via Moderna: The Philosophical Backdrop of the Reformation Breakthrough*, in: *The Journal of ecclesiastical History* 54 (2003), 641-670; N. Paulus: *Wimpfelingiana*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* Bd. 57 = NF. Bd. 18 (1903), 46-57; ders., *Miszellen. Wimpfeling als Verfasser eines Berichtes über den Prozess gegen Johann von Wesel*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* Bd. 81 = NF. Bd. 42 (1929), 296-300 und im gleichen Band: G. Ritter: *Wimpfeling als Verfasser eines Berichtes über den Prozess gegen Johann von Wesel?*, 451-453.

und die polemisch anmutende Parteinahme für Johann von Wesel auf.<sup>44</sup> Dabei wird geklagt über die unglückliche Zusammensetzung des Gerichtshofes, der hauptsächlich aus Vertretern der *Via Antiqua* bestand, was die Verurteilung des Nominalisten Johann von Wesel geradezu angekurbelt habe. Der Teufel selber habe die Gemüter der verschiedenen Theologen gegeneinander aufgeworfen.<sup>45</sup> Bis in die Wortwahl hinein gleich findet sich diese letzte Ausführung auch in einer kleinen gegen die Scholastik verfassten Schrift Wimpfelings wieder, die 1503 unter dem Pseudonym Wigand Trabellius veröffentlicht wurde.<sup>46</sup>

8. Ganz zum Schluss werden die am Konzil von Konstanz ergangenen Verurteilungsschriften gegen Johannes Hus und Hieronymus von Prag beigelegt (345-349). Damit wird der Schlusspunkt unseres Sammeldruckes programmatisch von einem Konzil gesetzt.

#### 4. Der Kölner Humanistenkreis als Tradent der Konzilsschrift?

Befassen wir uns nun mit der Frage nach dem Herausgeber des Basler Druckes. Hier sind wir gänzlich auf externe Hinweise angewiesen. Zwei Briefeinträge können uns wesentlich helfen. Zum einen handelt es sich um einen auf den 8. April 1521 datierten Brief des Humanisten und Arztes Georg Sturciades (1490-1564) an Joachim Camerarius, in dem ein gewisser Jakob Sobius als Herausgeber der Erstausgabe genannt wird.<sup>47</sup> Dem Wortlaut nach heisst es: «Jakob Sobius zeigte uns die Akten des Konzils von Basel aus der Feder des

44 *Huius doctoris Ioannis de Wesalia examini et inquisitioni interfui ego ipse* (343, zweitletzte Zeile).

45 *Quis nisi ipse diabolus seminavit illam zizanium inter philosophos et inter theologos, ut tanta sit dissensio, etiam animorum inter diversa opinantium, inter eos qui Thomam, qui Scotum, qui Marsilium imitantur* (344).

46 Wigand Trabellius: *Concordia Curatorum et fratrum mendicantium*, Strassburg 1503 (VD16 T 1851). Vgl. ausserdem Ritter: *Quellenstücke* (Anm. 43), 49-51 und Paulus: *Wimpfelingiana* (Anm. 43), 46f. Paulus macht darauf aufmerksam, dass ein Exemplar der Druckausgabe eine von Wimpfeling eingetragene Handnotiz aufweist, mit welcher er sich diese Ausführungen selber zuschreibt, vgl. Paulus: *Wimpfeling* (Anm. 43), 297f.

47 Dieser Brief schien schon im XVIII. Jh. bekannt gewesen zu sein, wie wir aus einem von David Clement angefertigter «*Katalog seltener Bücher*» entnehmen, in welchem auch die Konzilsschrift aufgelistet ist, allerdings in der Kölner Neuausgabe von 1535, auf die wir in Kürze eingehen werden. Vgl. D. Clement: *Bibliothèque curieuse historique et critique ou catalogue raisonné de livres difficiles à trouver*, 9 Bde., Leipzig 1750-60, Bd. 8, 241. Der erwähnte Brief ist in einer gedruckten Ausgabe aus dem Jahre 1568 überliefert. Joachim Camerarius: *Libellus Novus. Epistolas et alia quaedam monumenta doctorum superioris et huius aetatis complectens [...]* Editus studii Joachimi Camerarii, Lipsiae 1568 (VD16 C 411), ff. D 6v-7r.

Enea Silvio, welche Sobius selber zusammen mit einer eigenen Einführung herausgeben wird.»<sup>48</sup> Wenige Zeilen weiter fügt der Briefschreiber hinzu, dass Sobius von Hermann Graf von Neuenahr auch einen Brief Piccolominis an die Kölner Universität erhalten hat.<sup>49</sup> Zum anderen sind zwei Briefe aus der Amerbachkorrespondenz anzuzeigen, welche die bereits gewonnenen Informationen nicht nur bestätigen, sondern auch ergänzen.<sup>50</sup> In einem Brief an Bonifacius Amerbach vom 20. April 1523 listet Andreas Cratander die Konzilsschrift Piccolominis unter die von ihm gedruckten Werken auf und gibt dazu Anlass, den Druck und die Ausgabe kurz vor der Verfassung des Briefes zu datieren. Auch ein Brief Amerbachs an Alciato vom 9. Juli 1523 spricht die Druckausgabe an und bestätigt somit den Zeitraum von 1521 bis 1523 als Datum für die Edition unseres Druckes.

Wenn im ersten erwähnten Brief vom Kölner Humanisten Hermann Graf von Neuenahr berichtet wird, dass er Sobius einen Brief Piccolominis weiterreichen konnte, dann steht die Frage im Raum, ob Sobius auch die Konzilsschrift aus seinen Händen bekommen haben könnte, oder ob die Konzilsschrift durch andere Umstände, denen wir nicht mehr nachgehen können, in den Kölner Humanisten-Kreis gelangte und für den Druck nach Basel gebracht wurde.

Mit Jakob Sobius (†1528) richtet sich unsere Aufmerksamkeit zuerst einmal nach Köln. Mit der Auseinandersetzung um Johannes Reuchlin und der Zirkulation der Dunkelmännerbriefe, an denen auch Ulrich von Hutten beteiligt war, standen die Stadt und ihre Universität bereits 1515 im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der europäischen Gelehrtenwelt.<sup>51</sup> Jakob Sobius bewegte

48 *Jacobus Sobius ostendit nobis Acta Concilii Basiliensis Aenea Silvio adhuc Canonico autore. Quae ipse Sobius una cum sua praefatione [...] editurus est.* Ebd. f. D7r.

49 *Tradidit et Hermanus inclites Comes Neuenarius D. Sobio scriptum vetus, in quo ostendit mihi titulum epistolii Aeneae Silvii ad Universitatem Scholasticam Coloniensem.* Ebd., f. D7r.

50 Die beiden Briefe sind überliefert in A. Hartmann: Die Amerbachkorrespondenz, Bd. 2: Die Briefe aus den Jahren 1514 – 1524, Basel 1943, Nr. 914 bzw. 925. Ein Vermerk dieser zwei Briefe findet sich auch in J.K. Zeman: *The Anabaptists and the Czech Brethren in Moravia 1526-1628*, Den Haag 1969, 137f. Rainer Henrich sei an dieser Stelle für den Hinweis gedankt.

51 Zu seiner Person vgl.: E. Hoffmann u. a.: Art. Jakob Sobius of Cologne, in: *Contemporaries of Erasmus* (Anm. 28), 262f. Zum Streit um Reuchlin und zu den Dunkelmännerbriefen siehe J. V. Mehl: *Humanism and the Town of «Obscure Men»*, in: Ders. (Hg.): *Humanismus in Köln = Humanism in Cologne*, Köln u. a. 1991 (Studien zur Geschichte der Universität Köln, 10), 1-38 und, im gleichen Band C. G. Nauert Jr., *Humanists, Scholastics, and the Struggle to Reform the University of Cologne*, in: Ebd., 39-76.



sich also in einem Umfeld, das von Konfrontationen und ihrer Politisierung bereits geprägt war. In der Matrikel der Universität erscheint sein Name in einem Eintrag aus dem Jahre 1508.<sup>52</sup> Nach Aufhalten in Gotha und Freiberg wurde er 1516 zum *Magister Artium* und promovierte 1519 an der juristischen Fakultät. Seine Haupttätigkeit galt aber den humanistischen Studien, welche er als Privatdozent an der *Bursa Cornelianiana* bis zu deren Schliessung 1523 pflegte. Es war für die Universität eine Zeit des Rückganges, welcher tiefe strukturelle Umwandlungen forderte. Die von den Dominikanern geprägte scholastische – und der *via antiqua* geneigte – Ausrichtung der Artistenfakultät und des Theologiestudiums wurde von den Humanistenkreisen zunehmend in Frage gestellt. Jakob Sobius setzte sich zusammen mit dem im Brief des Joachim Camerarius erwähnten Hermann Graf von Neuenahr und mit Johannes Caesarius besonders für eine Reform des Studienprogramms zugunsten einer humanistischen Bildung ein.<sup>53</sup> Das Anliegen Sobius' und Neuenahrs für eine umfassende Reform der universitären Bildung zeigt sich programmatisch in der von Neuenahr 1519 gehaltenen Lobrede auf den gerade gewählten Kaiser Karl V.: Die deutschen Universitäten seien von der «Barbarei der Sophisten» (*foedissimam sophistarum barbariem*) verseucht und gerade der neue Kaiser möge es sich somit zur Aufgabe machen, den humanistischen Studien zum Durchbruch zu verhelfen.<sup>54</sup> Zum Teil knüpft auch das Werk Jakob Wimpfelings daran an.<sup>55</sup> In den von ihm bearbeiteten Prozessakten Johann von Wesels argumentiert auch er aus der Perspektive eines Humanisten heraus, welcher der Engstirnigkeit der Scholastik eine geistige Erneuerung in der Theologie entgegensetzen will – mit der Förderung der *studia humanitatis*. Was an den Pranger gestellt wird, ist die Tatsache, dass Lehrunterschiede innerhalb der universitären Theologie überhaupt eine Angriffsfläche für gegenseitige Verurteilungen bieten. Dafür sei vor allem die undurchsichtige Vorherrschaft der Inquisition verantwortlich.<sup>56</sup>

52 H. Keussen (Hg.): Die Matrikel der Universität Köln, Bd.2: 1476-1559, Bonn 1919, 626.

53 Vgl. Mehl: Humanism (Anm. 51), 21-23.

54 *Vivat Rex Carolus*, Köln 1519 (VD16 F 2325). Zitat: f. D1v. Es handelt sich um eine Sammlung von vier zum Anlass der Wahl Karls V. gehaltenen Reden, wobei die genannte Ausführung aus der dritten Rede stammt (ff. D1r - D2v). Die vierte Rede wurde von Jakob Sobius gehalten, die *Oratio Germaniae nobilium ad Carolum Caesar* (ff. E1r – F3r).

55 Vgl. vorheriges Kapitel, Abschnitt 7.

56 Für die theologischen Grundlinien des Johannes von Wesel, den man der Spätscholastik und der *Via Moderna* zuweisen kann, vgl. Ritter: Quellenstücke (Anm. 43), 10-23 und

Schlussendlich konnten die Kölner Humanisten ihr Anliegen zum Teil verwirklichen, nicht zuletzt dank der Unterstützung des Stadtrates, der auch aus finanziellen Gründen daran interessiert war, die Universität wieder zum alten Glanz zurückzuführen.<sup>57</sup> Jakob Sobius wurde 1523 mit dem Titel eines *Orators* versehen, welcher ihm eine vom Stadtrat finanzierte Lehrstelle für Rhetorik sicherte. Die Dominanz der alten Strukturen blieb jedoch erhalten: Die Studenten wanderten weiterhin aus. Vergeblich waren die Bemühungen von 1525 und 1526, weitere Reformen durchzuführen. Ergebnislos blieb auch Sobius' Versuch, Erasmus nach Köln zu locken.<sup>58</sup> Die allmähliche Ausbreitung reformatorischen Gedankengutes auf dem deutschen Reichsterritorium hat auch den Kölner Humanisten den Häresieverdacht nicht erspart. So kam es ansatzweise zu einem Verfahren gegen Sobius, das allerdings ergebnislos blieb.<sup>59</sup> In den Augen der meisten Humanisten (und Scholastiker) war eine Kirchenreform jedenfalls von dringender Notwendigkeit. Davon gibt auch Sobius in seiner 1519 in Frankfurt gehaltenen Rede Bescheid: Die Machtgier des Papsttums und die Lasten der *Annaten* und anderer Steuerleistungen nach Rom brachten das deutsche Königreich in den Abgrund. Der Kaiser müsse diese Not lindern und sich im Rahmen eines Konzils für eine Kirchenreform einsetzen.<sup>60</sup> Wir können Jakob Sobius jedenfalls richtig einschätzen, wenn wir behaupten, dass er bei all seiner Kritik an die Verhältnisse der Kirche sich wohl nie mit den reformatorischen Ideen Luthers identifizieren konnte. Wie die anderen Kölner Humanisten strebte er eine Reform der Kirche aus ihrem Inneren an. Dies sollte durch Rückbesinnung auf ihre Ursprünge und auf die antike Bildung insgesamt geschehen, ohne jedoch die Gemeinschaft mit Rom auflösen oder die hierarchische Struktur der Kirche antasten zu wollen.<sup>61</sup> Seine publizistische Haupttätigkeit galt schlussend-

zusammenfassend 25f. Bemerkenswert ist in der Tat, dass in den Prozessakten (244) selber festgehalten wird, dass Johann von Wesel nur in der Abweisung des *Filioques* der Häresie im eigentlichen Sinne schuldig gesprochen werden kann.

57 Vgl. Nauert: *Humanists* (Anm. 51), 39-76. Hier vgl. 51 und 59f.

58 Vgl. ebd., 74. Zum genannten Brief an Erasmus vgl. *Ep 1775* im 6. Bd. des von Percy Allen herausgegebenen Briefwechsels *.Opus epistolarum Desiderii Erasmi Roterodami. Denuo recognitum et auctum per Percy Stafford Allen [u. a.]*, 12 Bde, Oxford 1906-58.

59 Vgl. Mehl: *Humanism* (Anm. 51), 22f.

60 Vgl. *Vivat Rex Carolus* (Anm. 54), ff. E1r – F3r.

61 Vgl. C.G. Nauert Jr.: Graf Hermann von Neuenahr and the Limits of Humanism in Cologne, in: E. Schalk (Hg.), *Culture, Society and Religion in Early Modern Europe*, Waterloo 1988 (*Historical Reflections*, 15), 65-79, hier vor allem 77. Es gilt natürlich



lich diesem Anliegen: Auf seiner Werkliste stehen eine Ausgabe der *Vita Antonii* (Köln, 1516), sowie eine Gesamtausgabe des Josephus (Köln, 1524) und Livius (Köln, 1525). Warum aber wurde für die Erstausgabe der Konzilsschrift Basel als Druckort vorgezogen? Die Ereignisse der frühen Reformationgeschichte haben auch in Köln Spuren hinterlassen und anfänglich antireformatorische Reflexe erzeugt. An einem Festhalten an der alten Ordnung hatten sowohl der Kaiser als auch die theologische Fakultät Interesse.<sup>62</sup> Konkrete Massnahmen der Stadt Köln gegen die Ausbreitung der Reformation waren z.B. 1521 die öffentliche Verbrennung der Schriften Luthers (während also Paris bis dahin zögerte, preschte Köln vor) und die 1523 ergangene Anordnung der Zensur sämtlicher Druckereien sowie das Verbot jeglicher Publizierung von Schriften, die sich mit dem Papsttum, dem Kaiser oder dem Stadtrat befassten.<sup>63</sup> Wie oben schon angemerkt, kamen 1522 noch die Häresieverdächtigungen gegen Sobi- us hinzu. Dieses spannungsgeladene Klima hätte die Veröffentlichung unseres Druckes in Köln *de facto* unmöglich gemacht. Die Bekanntschaft mit Erasmus zeigt jedenfalls, dass durch das Netzwerk von Beziehungen Basel in produktionstechnischer Hinsicht durchaus erreichbar war.<sup>64</sup> Nur einige Jahre später schien sich die Lage in Köln aber geändert zu haben: Hier druckte nämlich 1535 Ortwinus Gratius zusammen mit der Konzilsschrift auch die meisten anderen in unserer Druckausgabe vorhandenen Schriften, im sog. *Fasciculus rerum expetendarum*.<sup>65</sup> Dessen Vorwort deckt sich oft bis in die Wortwahl hinein mit dem Vorwort des Erstdruckes, auf welches nun auch explizit zurückverwiesen wird.<sup>66</sup> Die Ausgabe von 1535 fügt sich gut in den Kontext der Reformpläne des Reichsfürsten und Kölner Bischofs Hermann von Wied hinein. Dieser hatte zwischen 1535 und 1536 mit der Einberufung einer Provinzialsynode erste

festzuhalten, dass auch die Reformation Luthers nicht von sich heraus den Bruch mit der Römischen Kirche gesucht hat.

62 Vgl. R. W. Scribner: Why was there no Reformation in Cologne?, in: Bulletin of the Institute of Historical Research 49 (1976), 217-241. Vgl. dazu vor allem 224f.

63 Vgl. ebd., 234.

64 Jarold Zeman verweist im Übrigen darauf, dass sich Jakob Sobi- us und Erasmus schon 1520 in Köln getroffen haben. Vgl. Zeman: Czech Brethren (Anm. 50), 138.

65 Ortwinus Gratius, *Fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum*, Colonia 1535 (VD16 G 2924).

66 *Iam dudum publice ab aliis excusum, et longe et lateque divulgatum, nacti in publicum iterum emisimus* Ebd. f. A3v. Eine weitere nennenswerte Ausgabe dieser Sammelschrift erfolgte 1690 in England durch Edward Brown, *Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, prout ab Orthvino Gratio editus Coloniae A. D. MDXXXV [...]. Opera et studio Edwardi Brown*, London 1690.

massgebliche Schritte in Richtung einer Kirchenreform seines Fürstentums zu vollziehen versucht, die dann nach 1540 in einen Reformationsversuch mündete, der allerdings am Widerstand der Stände und des Kaisers scheiterte.<sup>67</sup> Mit der von Hermann von Wied ins Leben gerufenen Provinzialsynode ist somit ein Stichwort gefallen, welches auch in dem Kontext unserer Druckausgabe passen würde: Der immer lauter werdende Ruf nach einem Konzil in der frühen Phase der Reformation.

### 5. Konziliarismus und Kirchenreform

Anders als in der Überschrift vielleicht suggeriert, behandelt Piccolominis *De gestis* vor allem die Ereignisse um 1439, als die Auseinandersetzungen zwischen dem Konzil und Eugen IV. zur Wahl des Gegenpapstes Felix V. führten.<sup>68</sup> Ziel dieser Schrift war es vor allem, die Glaubwürdigkeit des Konzils und dessen Ansprüche vor den Angriffen der kurialistischen Partei zu verteidigen.<sup>69</sup> Piccolominis Parteinahme für das Konzil scheint somit immer wieder durch. In der stil- und kunstvollen Inszenierung der mitreissenden Verhandlungen zwischen den entgegengesetzten Lagern versteht er es, den Konzilsanhängern rhetorische Gewandtheit und Gelehrsamkeit zuzuschreiben, die Beredsamkeit der Kurialisten hingegen der Lächerlichkeit preiszugeben. Gerade in den langen und ausführlichen Redeinterventionen der Konzilsanhänger nutzt Piccolomini die Gelegenheit, um seine eigenen juristischen und theologischen Argumente auszuführen. Das Werk Piccolominis will dabei nicht nur eine Theorie des Konziliarismus bieten, sondern auch – und darin liegt nach O'Brien die Besonderheit von Piccolominis *De gestis* – den Konziliarismus zur katholischen Lehre erheben.<sup>70</sup> Von zentraler Bedeutung ist dabei das überlieferte Dokument *Sicut Una*, eine aus acht Punkten bestehende Verurteilungsschrift gegen Papst

67 Vgl. dazu R. Decot: Art. Hermann von Wied, in: *Contemporaries of Erasmus* (Anm. 28), 444-446; J. V. Mehl: Ortwin Gratius. Conciliarism and the Call for Church Reformation, in: *Archiv für Reformationgeschichte* 76 (1985), 169-194 (hier vor allem 190) und N. Trippen (Hg.): *Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe: 1515-1688*, Köln 2008 (Geschichte des Erzbistum Köln, 3. Bd.), 358ff.

68 Vgl. O'Brien: *Histories* (Anm. 2), 65. Die in Klammern gesetzten Seitenangaben zu den Zitaten entnehme ich der Einfachheit halber aus der von Danis Hay angefertigten kritischen Ausgabe der Konzilsschrift (Anm. 16).

69 Vgl. O'Brien: *Histories* (Anm. 2), 66.

70 Vgl. ebd.

Eugen IV., welche dem Konziliarismus eine dogmatische Gültigkeit verleiht, wie es in den ersten drei Punkten ausgedrückt wird. Es sei eine Wahrheit der katholischen Kirche, dass das Konzil über dem Papst steht. Somit könne der Papst ein Konzil weder auflösen noch versetzen. Verstoße ein Papst jedoch dagegen, bezichtige er sich der Häresie und sei abzusetzen (*De Gestis*, 20).<sup>71</sup> Was in Konstanz also mit dem Dekret *Sacrosancta* in einem Moment des Ausnahmezustandes formuliert worden ist, hat man in Basel zu einem unhinterfragbaren Prinzip zu erheben versucht.<sup>72</sup> Zugrunde lag eine Idee von Kirche, die in manchen Punkten das mittelalterliche Korporationswesen aufnahm. Aus dem Munde eines Konzilsvaters hören wir z. B., dass dem Papst innerhalb der Kirche nicht mehr Macht zukommen könne, als diejenige der gesamten Kirche, so wie auch ein König nicht über dem Staat und der Gesamtheit seiner Institutionen stehen könne (*De gestis*, 32). So sei der Papst zwar der höchstrangige aller Christen, der Gesamtheit der Kirche und also dem zusammenkommenden Konzil aber untergeordnet (*De gestis*, 34). Auch im Vorwort zu unserer Druckausgabe finden wir eine ähnlich lautende Formulierung: «Obwohl er [der Papst] allen vorsteht, ist er der Kirche untergeordnet.»<sup>73</sup> Jakob Sobius scheint die Logik und die Sprache der Vordenker des Konziliarismus internalisiert zu haben. Ein weiteres schlagfertiges Argument Piccolominis ist das *argumentum patrum*. Vor allem Augustin oder Ambrosius hätten doch behauptet, dass Petrus die Schlüsselgewalt in Stellvertretung der ganzen Kirche und nicht in seiner Person bekommen habe (*De gestis*, 46). Der eigentliche Inhaber der Unfehlbarkeit und der Lehrautorität ist die Kirche als Gemeinschaft aller Gläubigen (*De gestis*, 36). Da man nun nicht alle ihre Glieder an einem Ort versammeln kann, «subsistiert» sie im zusammentretenden Konzil der Bischöfe. In Anlehnung an eine Bibelstelle (Matth. 18,17) kann Piccolomini Kirche und Konzil sogar gleich-

71 1. *Veritas est catholicae fidei, sacrum generale Concilium supra papam et alium quemvis potestatem habere.* 2. *Generale Concilium legitime congregatum sine ipsius consensu nec dissolvere nec transferre nec prorogare ad tempus ex auctoritate sua potest Romanus pontifex, idque veritatis eiusdem est.* 3. *Qui pertinaciter iis veritatibus se opponit, haereticus est censendus.*

72 Vgl. A. J. Black: Politische Grundgedanken des Konziliarismus und des Papalismus zwischen 1430 und 1450, in: R. Bäumer (Hg.), Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken einer Idee, Darmstadt 1976 (Wege der Forschung, 279), 295-311, hier 302, und H. Jedin: Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament? Ein Beitrag zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel, Basel u. a. 1965 (Vorträge der Aeneas-Silvius Stiftung an der Universität Basel, 2), 5-16; hier 13f.

73 *Videlicet ut cum omnibus ipse praesit, subsit tamen ecclesiae.*

setzen: «*Sage es der Kirche* das heisst *Sage es dem allgemeinen Konzil*.» (*De gestis*, 52).<sup>74</sup> Diese Gleichsetzung bewährt sich gerade in Fragen der Rechtsgewalt: In Sachen der Rechtsprechung ist das Konzil eben die Kirche, die Gemeinschaft aller Gläubigen, die *ecclesia universalis*.<sup>75</sup> Die bekannte Formulierung des Dekretes *Sacrosancta* kommt nun ganz zum Tragen (*De gestis*, 48): «Das allgemeine Konzil, welches die Kirche repräsentiert» (*Concilium universalem ecclesiam repraesentans*).<sup>76</sup> Mit Nachdruck verweist Piccolomini auf das Konzil von Nicäa, das ja bekanntlich unabhängig vom Papst einberufen worden ist (*De gestis*, 56). Es wird also eine klare Abgrenzung gegen den Papalismus und gegen seinen Anspruch auf ein Universalepiskopat gezogen, so wie es gerade in den Reformen Gregors VII. angestrebt worden ist. Die Kirche identifiziert sich hingegen mit der Gemeinschaft der Gläubigen und realisiert sich in der Versammlung der Bischöfe, nicht um das Petrinische Amt herum. Diese Vorstellung war von konkreten Hoffnungen begleitet: Im Gegensatz zu dem in machtpolitischen Kämpfen verstrickten Papsttum soll es gerade dem Konzil gelingen, handlungsfähig zu sein, reformorientierte Massnahmen durchzuführen und Frieden zu stiften.

Die Schriften über die Häresien von Wyclif oder Hus, welche in unserem Druck mit der Konzilsschrift Piccolominis mitgedruckt worden sind, zeigen nun eine zweite Front, auf der eine konziliaristisch gesinnte Kirche Widerstand leisten soll. In den vorhandenen Traktaten werden zentrale Merkmale ihrer Theologie und ihres Kirchenbegriffes laut. Neben der Betonung der Kommunion unter beiderlei Gestalten von Brot *und* Wein fällt vor allem die grundlegende Unterscheidung zwischen zum Heil *wesentlichen* und *dienlichen* Dingen auf. So gehören zum Beispiel der Buchstabe der Schrift und die Sakramente zu den dienlichen Dingen, da sie den Geist nicht immanent vermitteln, sondern nur dessen wirksame Zeichen sind. Diese «Geistes-Theologie» macht nun ein eigenes Verständnis von Kirche aus, welche als Versammlung der Erwählten zu verstehen sei, die in dem vom Heiligen Geist gewirkten Glauben vereint würden (*Oratio*, 127 und *Excusatio*, 150).<sup>77</sup> Gerade in Abgrenzung dazu gewinnt

74 «*Dic ecclesiae*» id est «*Dic Concilio generali*.»

75 Vgl. Black: Konziliarismus (Anm. 72), 299f.

76 Diese Formel taucht zudem am Anfang der meisten Konzilsdokumenten auf, die aus Basel hervorgegangen sind.

77 Wirksam ist auch in Bezug auf die Ekklesiologie die Unterscheidung der verschiedenen Seinsweisen Christi. Sowohl in der *Confessio* (135) wie auch in der *Excusatio* (150-53) wird zwischen der *natürlichen* und der *sakramentalen* oder *geistigen* Seinsweise Christi unterschieden.

das konziliaristische Kirchenverständnis Profil: Das Geheimnis der Erwählung Gottes und der unsichtbaren Kirche kann nicht von den Bedingtheiten und von der Sichtbarkeit ihrer Institutionen abgekoppelt werden. Die Sichtbarkeit bleibt dabei vor allem an die Repräsentanz ihrer Bischöfe gebunden.<sup>78</sup> Diese Abgrenzung wird auch gegen die theologischen Hauptanliegen des reformatorischen Gedankenguts geltend gemacht, indem letzteres in einem Atemzug und kurzerhand als Neuauflage älterer Häresien dargestellt wird. Das Spiegelbild, das wir aus unserer Druckausgabe von der Reformation erhalten, fällt also nicht sehr differenziert aus. Daraus soll man aber nicht auf ein geistiges Unvermögen seitens der Kölner Humanisten schliessen, sondern die Einsicht gewinnen, welches Erscheinungsbild die damals noch junge und vor allem noch gefährdete Reformation selber vermittelte, und zwar gerade in den Jahren nach dem Wormser Edikt. Mit dem Konziliarismus greift der Humanistenkreis aber ein Stichwort auf, welches mit der Verbreitung der reformatorischen Bewegung wieder an Prominenz gewann und öffentlich breit thematisiert wurde.<sup>79</sup> Die Stände haben auch durch die Hoffnungen in Papst Hadrian VI. (1522-1523) damit begonnen, an den drei Nürnberger Reichstagen zwischen 1522 und 1524, also in der Zeit, in die auch der Druck der Erstausgabe fällt, die Grundlage für ein Deutsches Nationalkonzil zu legen. Die Arbeiten blieben jedoch ergebnislos und mussten eingestellt werden, auch wegen des Widerstandes des Kaisers und des neuen Papstes Clemens VII.. Diese auch nur kurz währenden Hoffnungen haben auch publizistisch ihren Abdruck hinterlassen, wie eine kleine Schrift zeigt, die niemand weniger als Ulrich von Hutten 1521

Christi Gegenwart im Sakrament, in Brot *und* Wein, sei zwar real, aber nur Kraft der personalen Gegenwart Christi zur Rechten des Vaters. Damit wird also die Lehre der Wandlung und die Praxis der eucharistischen Anbetung abgelehnt. Die Sakramente sind Zeichen der Vergewisserung, durch welche der Geist Christi den mit ihm vereinigenden Glauben weckt. Vgl. Peschke: Die Böhmisches Brüder (Anm. 30), 23.

78 Vgl. Jedin: Bischöfliches Konzil (Anm. 72), 8f.

79 Vgl. H. Jedin: Geschichte des Konzils von Trient (4 Bde.). Bd. 1: Der Kampf um das Konzil, Freiburg u. a. 1949, 159-175. Für die Entstehung und Entwicklung des Konzilsgedankens bei Luther vgl. Chr. Spehr: Luther und das Konzil. Zur Entwicklung eines zentralen Themas in der Reformationszeit, Tübingen 2010 (Beiträge zur historischen Theologie), 153. Vgl. auch V. Leppin: Konziliarismus und Papalismus. Eine spätmittelalterliche Debatte und ihr Nachhall in der Genese der Konfessionen, in: A. Kohnle / Chr. Winter / M. Beyer (Hg.): Zwischen Reform und Abgrenzung. Die Römische Kirche und die Reformation, Stuttgart 2015 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 37), 75-88.

nach eigenen Angaben im Schloss auf Ebenberg während eines Aufenthaltes bei Franz von Sickingen gefunden und als Flugblatt herausgegeben hat: *Von der Haltung der Concilien*.<sup>80</sup> Zu nennen ist auch die von Hutten schon vorher angefertigte Ausgabe Lorenzo Vallas *De falso credita et ementia Constantini donatione* (1519), welche er mit einer eigenen an Papst Leo X. gerichteten Vorrede versehen hat.<sup>81</sup> In dieser Vorrede wiederholen sich uns schon bekannte Motive: Die Päpste (vor allem Julius II.) hätten aus Eigennutz den Frieden in Gefahr gebracht, den Königen ihren Besitz geraubt und mit dem Androhen der Hölle ganze Nationen ausgebeutet, vor allem unter dem Vorwand der angeblichen Konstantinischen Schenkung. Die Intention Huttens ist offensichtlich: Nun gelte es, mit der Widerlegung dieses Mythos, die Königreiche vom päpstlichen Joch zu befreien.<sup>82</sup> Auch unsere Druckausgabe ist in ihrem Anliegen in diesem Kontext zu verstehen: Es will an erster Front die vom Papsttum geförderten Missstände der gegenwärtigen Kirche aufdecken und den Konziliarismus als einzig erstrebenswerte Option darstellen, die Kirche zu reformieren, um vor allem die sich ausbreitende Reformation nicht in eine Kirchenspaltung ausufern zu lassen. In welcher Form diese noch junge Bewegung ihre theologischen und institutionellen Grenzziehungen gerade in der Auseinandersetzung mit einer Amtskirche vornehmen wird, die zwar reformwillig, der theologischen Herausforderung der neuen Fragestellungen aber nicht gewachsen war, konnte Jakob Sobius noch nicht vorausahnen. Der Verlauf der Entwicklungen brachte dann auch die Idee des Konziliarismus als Möglichkeit einer Erneuerung der Universalkirche zum Verblassen. Der Konziliarismus verstummte mit der Zeit und wurde zur Konzilsgeschichtsschreibung, die in den Konfessionellen Streitigkeiten von zwei sich *gegeneinander* abgrenzenden Parteien je anders in Anspruch genommen wurde. 1538 liess der schon genannte Ortwin Gratius eine voluminöse Sammlung drucken, die *Concilia omnia, tam generalia, quam particularia* (2 Bde., Köln 1538, VD16 C 5643), und zwar mit dem Ziel, wie es im Vorwort heisst, die Leser für die Verteidigung der Katholischen Lehre zu wappnen.<sup>83</sup>

80 Vgl. Hutteni Operi Omnia, Bd. 2 (1860), 78f. Auf der Titelseite hat Hutten ein kleines Gedicht formuliert, welches mit dem aussagekräftigen Ausruf endet *Concilium Concilium Concilium!*

81 Die Vorrede zur Ausgabe befindet sich in Hutteni Opera Omnia, Bd. 1 (1859), 151-61.

82 Vgl. H. Wulfert: Die Kritik an Papsttum und Kurie bei Ulrich von Hutten – 1488-1523, Rostock 2009 (Rostocker Theologische Studien, 21), 117-29, hier vor allem 123f.

83 Vgl. Mehl: Ortwin Gratius (Anm. 67), 178ff.



Diese Sammlung galt sowohl unter reformatorischen Gelehrten wie auch unter katholischen Theologen als autoritative Quelle.<sup>84</sup> Einerseits soll Luther selber dieses Werk gekannt haben und es als Vorlage seiner Schrift *Von den Konzilien und Kirchen* benutzt haben, andererseits wurde es in der ersten Sitzungsperiode des Tridentinischen Konzils als autoritative Referenzquelle für die Herstellung der eigenen Dokumente massgeblich.<sup>85</sup> Mit dem Konzil von Trient und der Beseitigung konziliaristischer Strömungen wurde in der Römischen Kirche von nun an der Weg dafür geebnet, das Universalepiskopat des Papstes mit dem Unfehlbarkeitsdogma zu untermauern. Danach ist der Papst, um es mit den Worten Pius II. zu formulieren, nicht mehr länger als ein ausserhalb stehender potentieller Gegner des Konzils zu betrachten, sondern als dessen vornehmstes Mitglied und als dessen Haupt.<sup>86</sup>

#### *Abstract*

Das Konzil von Basel war Schauplatz heftiger Auseinandersetzungen zwischen Vertretern des Konziliarismus und römischer Kurie, die letztlich zum Bruch und zu einem neuen Schisma führten. Aus der Feder des italienischen Humanisten Enea Silvio Piccolomini ist uns ein Augenzeugenbericht überliefert, welcher dezidiert Partei für die konziliaristische Position ergreift und – auch bedingt durch den Wechsel Piccolominis zur kurialistischen Partei und seine Wahl zum Papst als Pius II. – erst am Anfang der 1520er Jahre in Basel an die Öffentlichkeit gelangte und zusammen mit anderen theologischen Schriften gedruckt wurde. Mit der Identifizierung des Kölner Humanisten Jakob Sobius als Initiator des Druckprojekts erscheint dabei ein Netzwerk von Gelehrten, die mit Hilfe des Druckwesens eine Reform der Kirche publizistisch unterstützen wollten. Das theologische Programm hinter diesem Projekt offenbart dabei Aspekte der frühen Reformationgeschichte, die man aus der Perspektive *ex quo* als marginal beurteilen könnte, die zu ihrer Zeit aber für die Vielzahl von Anliegen und Hoffnungen und für die ungewisse Ausgangslage der noch jungen Reformationgeschichte standen.

*Jonathan Stutz*, Basel

84 Vgl. ebd., 190.

85 Vgl. ebd., 191f.

86 Diese Formulierung hatte Pius in einem seiner Retraktionsbriefe für Eugen IV. angewandt: *Eugenius profecto cum adhesit concilio, non sic adesit, ut extra concilium remaneret, sed ut caput esset parsque potissima*. Wolkan: Briefwechsel (Anm. 4), Bd. 2, 62.